

Enteignungsobjekt um einen den wahren Werth desselben nicht erreichenden Kaufpreis erworben hat, die Verpflichtung zum Ersatze des vollen, den Kaufpreis übersteigenden Werthes ablehnen kann, so wenig kann der Expropriat deshalb, weil er, sei es deshalb, weil der Enteignungsgegenstand für ihn ein Affektionsinteresse darbietet, sei es aus andern Gründen, zu theuer erworben hat, als Enteignungsentschädigung schlechthin den von ihm bezahlten Kaufpreis verlangen.

b. Durch das Gutachten der bundesgerichtlichen Experten, dem die bundesgerichtliche Instruktionskommission auf Grund der Augenscheinsergebnisse sich angeschlossen hat, ist nun der Vermögenswerth der in Frage stehenden Parzellen mit Rücksicht auf ihre Bodenbeschaffenheit und Lage in zutreffender Weise festgestellt und dargethan, daß der Expropriat für die fraglichen Parzellen, im Interesse der Vergrößerung seiner Besizung, einen Preis der Vorliebe bezahlt hat; nach Maßgabe der sub a aufgestellten Grundsätze ist somit dem Expropriaten lediglich der durch die Expertise ermittelte Werth als Entschädigung gutzusprechen.

c. Wenn der Expropriat dem gegenüber die Verpflichtung der Gotthardbahngesellschaft, ihm den bezahlten Kaufpreis zu ersetzen, daraus abzuleiten sucht, daß er die fraglichen Parzellen erst nach stattgefundener Plananlage und in Folge einer dem Flächenverzeichnisse auf Veranlassung eines Beamten der Gotthardbahngesellschaft beigefügten Notiz, daß die fraglichen Parzellen nicht in Abtretung fallen, erworben habe, so ist darauf zu erwidern, daß, auch die Richtigkeit dieser Behauptung vorausgesetzt und zugegeben, daß die fragliche unrichtige Eintragung im Flächenverzeichnisse auf einem von der Gotthardbahngesellschaft zu vertretenden Verschulden beruhe, daraus doch niemals abgeleitet werden könnte, daß letztere verpflichtet sei, dem Expropriaten einen den wahren Werth der fraglichen Parzellen übersteigenden, von ihm bezahlten Kaufpreis zu ersetzen. Denn die Erwerbung der fraglichen Parzellen um einen den wahren Werth derselben übersteigenden Preis könnte jedenfalls nicht auf das Verschulden der Gotthardbahngesellschaft zurückgeführt werden. Es könnte übrigens ein derartiger nicht auf die Enteignung, sondern auf ein

Verschulden der Gotthardbahngesellschaft begründeter Anspruch auf eine den wahren Werth des Enteignungsgegenstandes übersteigende Entschädigung jedenfalls nicht im gegenwärtigen Verfahren geltend gemacht werden, sondern wäre, wie jeder andere Anspruch ex delicto im Wege des ordentlichen Civilprocesses geltend zu machen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Urtheilsantrag der Instruktionskommission wird zum Urtheile erhoben.

II. Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w. bei Tödtungen und Verletzungen.

Responsabilité
des entreprises de chemins de fer, etc.
en cas d'accident entraînant mort d'homme
ou lésions corporelles.

105. Urtheil vom 9. Oktober 1880 in Sachen
Steiner gegen Nordostbahn.

A. Durch Urtheil vom 17. August 1880 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Die Beklagte ist schuldig, an den Kläger 965 Fr. 45 Cts. für Heilungs- und Verpflegungskosten zu bezahlen in der Meinung, daß die Beklagte dem Kläger auch weitere in Folge seiner Verletzung entstehende Heilungskosten zu erstatten hat.

2. Für die Zeit vom 1. Dezember 1876 bis 1. September 1877 hat die Beklagte den Kläger mit 2565 Fr. zu entschädigen, abzüglich der für diese Zeit bereits erhaltenen Beträge.

3. Für die Zeit vom 1. September 1877 bis 1. September 1879 hat die Beklagte den Kläger mit 6840 Fr. zu entschädigen.

4. Vom 1. September 1879 bis zum 1. September 1881 hat die Beklagte dem Kläger jährlich eine Summe von 1710 Fr.

zu bezahlen, vorbehaltlich des Rechtes des Klägers, s. B. Weiteres zu fordern, sofern die Erwerbsfähigkeit noch eine geminderte sein sollte.

5. Die 56 Fr. 30 Cts. betragenden Auslagen des Klägers für die Reise nach Bern und den dortigen Aufenthalt sind zu den Gerichtskosten zu schlagen.

6. u. s. m.

7. Die erst- und zweitinstanzlichen Kosten sind den Parteien zu gleichen Theilen auferlegt.

B. Gegen dieses Urtheil erklärten die Beklagte und ihre Litisdennunziatin die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung stellt der Vertreter der Beklagten die Anträge:

1. Es sei die Entschädigung für Verpflegungs- und Heilungskosten angemessen zu reduzieren;

2. Ebenso seien die in Dispositiv 2, 3 und 4 des Urtheils der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich gesprochenen Entschädigungen angemessen herabzusetzen, unter Kostenfolge.

Gleichzeitig gibt derselbe die Erklärung ab, daß er sich in Bezug auf das Verhältniß der Beklagten zu ihrer Litisdennunziatin alle Rechte und Einreden wahre. Der Vertreter der Litisdennunziatin erklärt ebenfalls in Bezug auf das Verhältniß der Litisdennunziatin zur Beklagten, sich alle Rechte zu wahren und schließt sich im Uebrigen den beklagterseits gestellten Anträgen an.

Der Vertreter des Klägers dagegen beantragt, es seien die gegnerischerseits gestellten Anträge abzuweisen und das Urtheil der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 17. August 1880 in allen Theilen zu bestätigen, unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatsächlicher Beziehung steht fest: Kläger, welcher Lokomotivführer im Dienste der Nordostbahn war, machte am 30. November 1876 die Probefahrt auf der Linie Wädenswil-Einsiedeln als Begleiter des Maschinenmeisters Haueter mit; als bei der Thalfahrt der Zug in beschleunigte Bewegung gerieth,

wurde er zur Erde geschleudert und dadurch körperlich verletzt. Durch diesen Unfall erlitt nämlich Kläger einen Bruch des rechten Schlüsselbeines, sowie mehrerer Rippen rechts, wahrscheinlich einen Bruch des linksseitigen sechsten Rippenknorpels und einen Bruch der linken großen Zehe am ersten Zehengliede, im Fernern eine Verletzung der Brustfelle mit darauf folgender Entzündung und entzündlicher Auschwüzung und endlich eine Gehirnerschütterung, wahrscheinlich mit Quetschung verbunden und unter Mitbetheiligung des Rückenmarkes. Sämmtliche Verletzungen sind nach dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Professor Kocher in Bern, der den Kläger am 17. September 1879 untersuchte, geheilt; die erwähnten Frakturen mit mehr oder weniger Formveränderung der Knochen, die Gehirnerschütterung mit Zurücklassung von Zirkulationsstörungen, welche noch die Erscheinungen der Spinalirritation hervorbringen. Als Folge der erlittenen Verletzungen konstatirt das medizinische Gutachten zeitweilige, zur Zeit der Untersuchung indeß nicht mehr vorhandene, gänzliche Erwerbsunfähigkeit des Klägers, deren Endpunkt der Experte nicht näher feststellen zu können erklärt, und im Fernern eine noch fortdauernde Beschränkung des Klägers in seiner Erwerbsfähigkeit, welche jedenfalls noch einige Zeit, ungefähr zwei Jahre lang, andauern werde. Kläger sei gegenwärtig, nach dem Gutachten des Experten, im Stande, z. B. in einer mechanischen Werkstätte die Aufsicht zu führen, kleinere mechanische Arbeiten auszuführen, sobald dieselben nicht eine eigentliche Kraftanstrengung erfordern, selbst wenn er dabei zeitweilig stehen oder herumgehen müsse; mit dem Ablaufe von ungefähr 2 Jahren von der Untersuchung an werde er voraussichtlich die Fähigkeit, einen seinem bisherigen Berufe ähnlichen zu betreiben, wieder erlangen, bezw. die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit werde verschwinden. Kläger, welcher am 2. Mai 1841 geboren ist, hatte vor dem Unfälle einen fixen Jahresgehalt von 1620 Fr. bezogen und überdem an Vergütung für Kohlenersparnisse monatlich durchschnittlich 150 Fr. eingenommen; auf 1. September 1877 war er aus dem Dienste der Nordostbahn entlassen worden. Er hatte mit der Behauptung, daß er durch den Unfall gänzlich und dauernd erwerbsunfähig geworden sei, laut

friedensrichterlicher Weisung vom 10. September 1877 neben dem Erfage der Arzt- und Verpflegungskosten eine Aversalentschädigung von 48 900 Fr. und Erfag des ihm während des Zeitraumes vom 30. November 1876 bis 1. September 1877 entgangenen Gewinns aus Kohlenersparnissen gefordert. Dabei führte er im ersten gerichtlichen Vortrage an, daß er in Folge des Unfalles ein Jahreseinkommen von mindestens 3000 Fr. verliere und daher Anspruch auf Ersag von jährlich 3000 Fr. auf eine Lebensdauer, die man bei seinem Alter und seiner Gesundheit vor dem Unfalle annehmen konnte, habe. Um eine Rente von 3000 Fr. zu erwerben, hätte er nun am 1. September 1877 nach den Grundsätzen der schweizerischen Rentenanstalt ein Kapital von 48 900 Fr. einlegen müssen und dieses Kapital sei ihm daher gutzusprechen, da hier, angesichts seines muthmaßlich in nicht ferner Zeit eintretenden Todes, Kapitalentschädigung angemessener sei als Zuerkennung einer jährlichen Rente. Nachdem die Beklagte eventuell auf Aussetzung einer jährlichen Rente angetragen hatte und nachdem das Beweisverfahren durchgeführt worden war, erklärte der Vertreter des Klägers in der Schlußverhandlung vor erster Instanz, daß er die Zuerkennung einer jährlichen Rente der Zuerkennung einer Aversalsumme vorziehe, jedenfalls aber um einen Vorbehalt im Urtheile bitte, später Rektifikation desselben beantragen zu dürfen, wenn Kläger länger, als der Experte voraussetze, erwerbsunfähig bleiben sollte.

2. Während vor den Vorinstanzen seitens der Beklagten die Entschädigungspflicht prinzipiell bestritten, insbesondere der Klage die Einrede der mangelnden Passivlegitimation und des eigenen Verschuldens des Klägers entgegengehalten worden war, sind diese Einwendungen in gegenwärtiger Instanz nicht festgehalten, sondern es ist lediglich das Quantitativ der gesprochenen Entschädigungen, sowohl der Entschädigung für Verpflegungs- und Heilungskosten als auch der Entschädigung für Schmälerung der Erwerbsfähigkeit bestritten worden. In dieser Richtung ist zu Begründung der gestellten Anträge im heutigen Vortrage seitens der Beklagten und ihrer Litisdenunziatin wesentlich angeführt worden: Bei Zuerkennung der Entschädigung für Schmälerung

der Erwerbsfähigkeit (Dispositiv 2—4 des angefochtenen Urtheils) sei von den Vorinstanzen über den Klageschluß hinaus erkannt worden. Kläger habe nämlich, wie sich aus seinem ersten gerichtlichen Vortrage ergebe, ein Kapital von 48 900 Fr. deshalb verlangt, um eine jährliche Rente von 3000 Fr. kaufen zu können. Für den Fall also, daß, wie wirklich geschehen, statt auf Kapitalentschädigung auf eine jährliche Rente erkannt werden sollte, sei der Klageantrag auf eine Rente von 3000 Fr. für das Jahr begrenzt worden. Bei Bemessung der Entschädigung für Schmälerung der Erwerbsfähigkeit habe also dieser Betrag, als vom Kläger selbst verlangt, zu Grunde gelegt und demnach auf Grund der Annahme eines Jahreseinkommens des Klägers von 3000 Fr. die Entschädigung festgesetzt werden müssen. Die Vorinstanzen seien nun aber weiter gegangen und haben ihrer Entschädigungsfestsetzung für Schmälerung der Erwerbsfähigkeit ein monatliches Einkommen des Klägers von 285 Fr. bzw. ein Jahreseinkommen von 3420 Fr. zu Grunde gelegt, wodurch sie den gestellten Klageschluß überschritten haben. Im Weitern müssen bei der Entschädigung für Verlust der Erwerbsfähigkeit während der Zeit vom 1. Dezember 1876 bis 1. September 1877 die Heilungs- und Verpflegungskosten wenigstens theilweise in Abzug gebracht werden. Es seien ferner die Vorinstanzen davon ausgegangen, daß Kläger bis zum 1. September 1879 gänzlich erwerbsunfähig gewesen sei und haben ihm demgemäß bis zu diesem Zeitpunkte den vollen Betrag seines Jahreseinkommens vor dem Unfalle als Entschädigung ausgesprochen. Dafür nun aber, daß die gänzliche Erwerbsunfähigkeit des Klägers wirklich bis 1. September 1879 gedauert, habe dieser nicht den mindesten Beweis erbracht, obgleich die Beweislast für die Dauer der totalen Arbeitsunfähigkeit offenbar ihm obgelegen hätte; aus den Akten ergebe sich nur, daß Kläger bis zum Mai 1878 fortwährend in ärztlicher Behandlung gestanden und also total erwerbsunfähig gewesen sei. Wenn nichtsdestoweniger die Vorinstanzen die Periode der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit bis zum 1. September 1879 erstreckt haben, weil erst im September 1879 durch die gerichtliche Expertise konstatiert worden sei, daß Kläger nicht mehr total, sondern nur noch theilweise er-

werbsunfähig sei, so beruhe die daherige Feststellung auf einer unrichtigen Anwendung der Grundsätze von der Beweislast und es müsse auch aus diesem Grunde eine Reduktion der für die Zeit vom 1. September 1877 bis 1. September 1879 gesprochenen Entschädigungen Platz greifen.

Sodann seien, was die Rente für die Zeit vom 1. September 1879 bis 1. September 1881 anbelange, die Vorinstanzen von der Annahme ausgegangen, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers während dieser Zeit noch um annähernd die Hälfte geschmälert sein werde, und haben demgemäß die Rente für diese Zeit auf die Hälfte seines auf 3420 Fr. veranschlagten Jahreseinkommens festgesetzt. Diese Annahme erscheine indes, mit Rücksicht auf den weiten Erwerbsskreis, welcher dem Kläger nach dem Gutachten des gerichtlichen Experten während dieser Zeit bereits offenstehe, als durchaus unrichtig; es müsse vielmehr gemäß dem Gutachten des gerichtlichen Experten angenommen werden, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers während dieser Zeit nur noch um $\frac{1}{4}$, höchstens um $\frac{1}{3}$, geschmälert sei. Endlich erscheine auch die Entschädigung für Heilungs- und Verpflegungskosten als übersezt.

3. Fragt es sich nun zunächst, ob die Vorinstanzen bei Festsetzung der Entschädigung für Schmälderung der Erwerbsfähigkeit über den Klageschluß hinaus erkannt haben, so ist diese Frage zu verneinen. Denn: Kläger hatte ursprünglich laut friedensrichterlicher Weisung vom 10. September 1877 für die ihm in Folge angeblichen gänzlichen und dauernden Verlustes seiner Erwerbsfähigkeit erwachsenden Vermögensnachtheile lediglich eine Kapitalabfindung von 48 900 Fr. eingeklagt, wobei nur zu Begründung des ausschließlich auf Kapitalabfindung gerichteten Klageschlusses im ersten gerichtlichen Vortrage bemerkt wurde, daß dem Kläger in Folge des Unfalles ein jährliches Einkommen von mindestens 3000 Fr. entgehe, auf dessen Ersatz er Anspruch habe, und daß das geforderte Kapital nach den Grundsätzen der schweizerischen Rentenanstalt einer jährlichen Rente von 3000 Fr. entspreche. Darin kann nun keineswegs, wie Beklagte zu unterstellen scheint, ein Parteiantrag des Inhaltes gefunden werden, daß eventuell Zuerkennung einer Entschädigung à raison von 3000 Fr. für jedes Jahr gänzlicher Erwerbsun-

fähigkeit verlangt werde. Vielmehr ist von selbst klar, daß, wenn Kläger in Begründung seiner auf Kapitalabfindung für gänzlichen und dauernden Verlust der Erwerbsfähigkeit gerichteten Forderung auseinandersetzte, daß sein bisheriges Einkommen sich auf wenigstens 3000 Fr. per Jahr belaufen habe, er keineswegs gemeint sein konnte, damit der Fixirung der Entschädigung für den Fall, daß ihm nur für zeitweisen Verlust bezw. zeitweise Schmälderung der Erwerbsfähigkeit Ersatz gewährt werden sollte, vorzugreifen, bezw. seine daherige Ersatzforderung auf den als Minimalbetrag seines Einkommens der gestellten Kapitalforderung zu Grunde gelegten Ansatze von 3000 Fr. per Jahr zu beschränken. Demgemäß hat denn auch der Vertreter des Klägers, als er nach durchgeführtem Beweisverfahren mit der Zuerkennung einer jährlichen Rente sich einverstanden erklärte, in Bezug auf deren Höhe einen bestimmten Antrag nicht gestellt, so daß dieselbe gemäß Art. 11 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1875 vom Gerichte in Würdigung aller Umstände nach freiem Ermessen festzusetzen war. Davon, daß durch das angefochtene Erkenntniß über den Klageschluß hinaus erkannt worden sei, kann also nicht die Rede sein.

4. Ebensowenig erscheint das Begehren als begründet, daß von der dem Kläger in Dispositiv 2 des angefochtenen Urtheils als Entschädigung für gänzlichen Verlust der Erwerbsfähigkeit während der Zeit vom 1. Dezember 1876 bis 1. September 1877 zuerkannten Entschädigungssumme die Verpflegungs- und Heilungskosten ganz oder wenigstens theilweise in Abzug gebracht werden, denn letztere bilden lediglich ein Aequivalent für die dem Kläger in Folge seiner Verletzung erwachsenen besondern Auslagen für Heilung und Verpflegung und können daher bei Festsetzung der Entschädigung für die durch Verlust bezw. Schmälderung der Erwerbsfähigkeit dem Kläger erwachsenen Vermögensnachtheile keineswegs in Berechnung fallen.

5. Wenn ferner seitens der Beklagten und ihrer Litisdemuziatin im heutigen Vortrage gerügt worden ist, daß die Annahme der Vorinstanzen, daß Kläger bis zum 1. September 1879 vollständig arbeitsunfähig gewesen sei, auf einer unrichtigen Anwendung der Grundsätze von der Beweislast beruhe, und überdem

materiell unrichtig sei, so erscheint zunächst die erstere Beschwerde keineswegs als begründet. Denn aus der Motivierung des angefochtenen Urtheils ergibt sich zur Evidenz, daß das Gericht die Thatsache der Dauer der Arbeitsunfähigkeit des Klägers bis zu dem fraglichen Zeitpunkte in freier Würdigung des gesammten Inhaltes der Verhandlungen als erwiesen betrachtet hat. Von einer unrichtigen Anwendung der Grundsätze von der Beweislast kann also keinesfalls die Rede sein, und es liegt somit in der in Frage stehenden thatsächlichen Feststellung keinesfalls eine unrichtige Anwendung des Gesetzes. Dieselbe erscheint auch keineswegs als aktenwidrig, sondern entspricht, wie bereits die zweite Instanz, insbesondere gestützt auf das Zeugniß des den Kläger behandelnden Arztes, zutreffend ausgeführt hat, dem beigebrachten Beweismaterial.

6. Was im Weiteren die Annahme der Vorinstanzen anbelangt, daß Kläger während der Zeit vom 1. September 1879 bis 1. September 1881 noch um annähernd die Hälfte in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt sein werde, so kann auch hierin eine unrichtige Anwendung des Gesetzes nicht erblickt werden, vielmehr erscheint dieselbe als den thatsächlichen Verhältnissen, wie dieselben durch den gesammten Inhalt der Verhandlungen hergestellt worden sind, entsprechend.

7. Der Angriff auf die Festsetzung der Entschädigung für Verpflegungs- und Heilungskosten endlich ist im heutigen Vortrage weder seitens der Beklagten noch seitens ihrer Litisdenuntzlatin irgendwie näher begründet worden und kann schon deshalb nicht in Betracht gezogen werden.

8. Wenn somit die sämmtlichen Angriffe auf die Entscheidung der zweiten Instanz als unbegründet erscheinen, so ist dieselbe lebighch zu bestätigen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Urtheil der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 17. August 1880 wird in allen Theilen bestätigt.

III. Haftpflicht für den Fabrikbetrieb.

Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

106. Urtheil vom 23. Oktober 1880 in Sachen Suter gegen Spinnerei an der Lorze.

A. Am 25. Juni 1878 wurde Samuel Suter von Rein, Kantons Aargau, welcher in dem Fabriketablissement der Beklagten als Spengler bedienstet war, dadurch getödtet, daß eine Kette eines Flaschenzuges, an welchem ein sog. Königsrad von 35 Zentner Gewicht in die untere Werkstatt der Fabrik heruntergelassen werden sollte, brach, so daß das Rad zu Boden stürzte und den mit dem Halten einer Kette des Flaschenzuges beschäftigten Samuel Suter, welcher sich nicht rechtzeitig zu retten vermochte, im Umstürzen erschlug. Suter, welcher im Jahre 1844 geboren ist und einen Tagesverdienst von 4 Fr. 25 Cts. hatte, daneben noch besonders für Mehrleistungen, Ueberstunden u. s. w. entschädigt wurde, und welcher gänzlich vermögenslos war, hinterließ eine Wittve und fünf Kinder, von welchen das älteste 10 Jahre alt ist, das jüngste zur Zeit des Todesfalles noch nicht geboren war. Am 9. Juli 1879 schloß Wittve Suter geb. Scheidler, unter Mitwirkung des ihr von der Niederlassungsgemeinde Baar beigeordneten Anwaltes, mit der Direktion der Spinnerei an der Lorze in Baar einen Vergleich ab, wodurch sie für sich und ihre Kinder auf alle ihr zustehenden Entschädigungsansprüche gegen eine Aversalsumme von 5400 Fr. verzichtete. Dabei wurde indeß ausdrücklich die Ratifikation der Waisenbehörde von Rein vorbehalten.

B. Letztere wurde nun nicht ertheilt, vielmehr wurde von dem durch die Gemeindebehörde von Rein den Kindern Suter geordneten Pfleger Namens dieser Kinder eine Entschädigungsforderung von 15000 Fr., gestützt auf Art. 5 litt. b des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877, gerichtlich geltend gemacht. Die Beklagte bestritt prinzipiell ihre Haftpflicht für den in Rede stehenden Unfall nicht, stellte